



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 78/24

Luxemburg, den 30. April 2024

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-650/22 | FIFA

### **Generalanwalt Szpunar: Bestimmte Regeln der FIFA über den Transfer von Spielern könnten sich als unionsrechtswidrig erweisen**

*Diese Regeln sind einschränkendem Charakters und lassen sich nur unter bestimmten Umständen rechtfertigen*

Ein früherer Berufsfußballspieler ficht die Regeln für die Vertragsbeziehungen zwischen Spielern und Vereinen an. Die fraglichen Regeln, das „FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ (RSTP), wurden von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) erlassen, einem auf weltweiter Ebene für die Organisation von Fußballwettbewerben zuständigen Verband.

Diese Regeln, die sowohl von der FIFA als auch von ihren Mitgliedern, den nationalen Fußballverbänden, umgesetzt werden, gelten unter anderem für den Fall, dass ein Rechtsstreit zwischen einem Spieler und einem Verein über die Auflösung eines Vertrags ohne triftigen Grund vorliegt. In solchen Fällen haften der Spieler und jeder Verein, der ihn verpflichten möchte, gesamtschuldnerisch für jede Entschädigung, die dessen ehemaligem Verein zusteht. Im Fall der Nichteinhaltung können gegen den Spieler und den neuen Verein sportliche und finanzielle Sanktionen verhängt werden. Zudem kann der Verband, dem der ehemalige Verein des Spielers angehört, gegenüber dem neuen Verband, bei dem der neue Verein des Spielers registriert ist, die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins verweigern, solange der Rechtsstreit mit dem ehemaligen Verein anhängig ist.

Der Berufsfußballspieler hatte sich beim russischen Fußballverein Lokomotiv Moskau verpflichtet, doch wurde dieser Vertrag nur ein Jahr später von diesem Verein wegen eines angeblichen Vertragsbruchs und einer angeblichen „Vertragsauflösung ohne triftigen Grund“ aufgelöst. Lokomotiv Moscow beantragte bei der Kammer der FIFA zur Beilegung von Streitigkeiten eine Entschädigung, und der Spieler erhob Widerklage auf Zahlung der ausstehenden Gehälter. Der Spieler behauptet, dass sich die Suche nach einem neuen Verein als schwierig erwiesen habe, da nach dem RSTP jeder neue Verein gesamtschuldnerisch mit ihm für die Zahlung einer Entschädigung für Lokomotiv Moskau haftbar gemacht würde. Er behauptet, dass ein möglicher Vertragsabschluss mit dem belgischen Verein Sporting du Pays de Charleroi aufgrund der RSTP-Bedingungen nicht zustande gekommen sei, und er hat die FIFA und den belgischen Fußballverband URBSFA vor einem belgischen Gericht auf Schadensersatz und Verdienstausfall in Höhe von 6 Mio. Euro verklagt.

In seinen heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Maciej Szpunar dem Gerichtshof vor, auf die von dem belgischen Gericht vorgelegten Fragen zu antworten, dass **sich die Regeln der FIFA für die Vertragsbeziehungen zwischen Spielern und Vereinen als mit den unionsrechtlichen Vorschriften über den Wettbewerb und die Freizügigkeit unvereinbar erweisen können.**

Er kommt zu dem Ergebnis, **dass hinsichtlich der Freizügigkeit kein Zweifel am restriktiven Charakter des RSTP bestehen könne.** Diese Bestimmungen seien so gestaltet, dass sie Vereine aus Furcht vor einem finanziellen Risiko davon abschreckten oder abhielten, den Spieler zu verpflichten. Die potenziellen sportlichen Sanktionen gegen Vereine, die einen Spieler verpflichteten, könnten einen Spieler bzw. eine Spielerin tatsächlich daran hindern, seinen bzw. ihren Beruf bei einem Verein in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben.

In Bezug auf die Wettbewerbsregeln kommt Generalanwalt Szpunar zu dem Ergebnis, dass die RSTP schon ihrem Wesen nach für Spieler die Möglichkeit des Vereinswechsels einschränken, und umgekehrt für (neue) Vereine die Möglichkeit der Verpflichtung eines Spielers bzw. einer Spielerin in einem Fall, wenn er seinen bzw. sie ihren Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst habe. **Indem das RSTP für Vereine die Möglichkeit der Verpflichtung von Spielern einschränke, beeinträchtigt es zwangsläufig den Wettbewerb zwischen Vereinen auf dem Markt für die Verpflichtung von Berufsspielern.**

Die Wettbewerbsbeschränkungen könnten nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Vereinen bewirkten und nachweislich für die Verfolgung eines oder mehrerer Ziele erforderlich seien, die legitim und für diesen Zweck unbedingt notwendig seien. Desgleichen könnten die Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gerechtfertigt sein, wenn bewiesen sei, dass es möglich sei, die Regel zur gesamtschuldnerischen Haftung nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen werde, dass der neue Verein nicht an der vorzeitigen und ungerechtfertigten Auflösung des Vertrags des Spielers beteiligt gewesen sei. Die Regeln für die Ausstellung des internationalen Freigabebescheins könnten gerechtfertigt sein, wenn bewiesen werden könne, dass wirksame, tatsächliche und zügige einstweilige Maßnahmen in einem Fall ergriffen werden könnten, in dem lediglich behauptet worden sei, dass ein Spieler Bedingungen des Vertrags nicht eingehalten habe, was zu dessen Auflösung durch den Verein geführt habe.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

**Blieben Sie in Verbindung!**

